

Benutzungsreglement für die Schützenstube Höhe

1. Grundsatz, Aufsicht

Die Schützenstube, welche über ca. 70 Plätze verfügt, dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe.

Die Schützenstube liegt in der Zuständigkeit der Schützenstubenwartin und untersteht der Aufsicht der Schiessplatzkommission.

2. Benutzungsberechtigte

Zur Benützung der Schützenstube sind berechtigt:

- Privatpersonen
- Vereine mit Sitz in der Schweiz
- Firmen mit Geschäftssitz in der Schweiz
- Behörden und Kommissionen mit Sitz in der Schweiz

Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benützung der Schützenstube nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

An Gruppierungen mit extremer Gesinnung wird die Schützenstube nicht vermietet.

3. Reservation

Reservationen der Schützenstube sind bei der Schützenstubenwartin anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Mieter
- Verantwortliche Person
- Datum des Anlasses
- Übernahme- und Rückgabezeit

Der Schlüssel zur Schützenstube wird bei der Übergabe abgegeben.

4. Nutzung und Haftung

Die Benützer sind gehalten, die Schützenstube, das Mobiliar und Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter besorgt die Trocknungs- und Handtücher, sowie der Abwaschlappen.

Für jeden Anlass ist gegenüber der Schiessplatzkommission eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese haftet solidarisch für alle Sach- und Personenschäden, die die Benutzungsberechtigten oder Besucher des Anlasses verursachen. Die Schiessplatzkommission kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden.

Eine Benützung des Cheminée ist aus technischer Sicht nicht mehr möglich.

5. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat die Schützenstube nach Absprache mit der Schützenstubenwartin persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe erfolgt gemäss Absprache. Für verspätete Rückgabe, ungenügende Reinigung oder fehlendes Inventar wird dem/der Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Rückgabe des Inventars in gereinigtem Zustand.

Abwaschmaschine gemäss Bedienungsanleitung. Nach Reinigung offenlassen.

Das Kühlbuffet und der Tiefkühler sind nach dem Betrieb auszuschalten, zu reinigen und die Schubladen offen zu lassen.

Getränke können ebenfalls durch die Schützenstubenwartin bezogen werden.

Die Heizung ist vor dem Verlassen auf Stufe Frostwächter (*) zu stellen. Bestuhlung gemäss Plan.

Das Mietobjekt (Räume, Gänge, sanitäre Einrichtungen) sind vom Mieter nach der Benützung selbst zu reinigen (Feuchtreinigung). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Abfälle (auch jene rund ums Schützen haus) sind durch den Mieter zu entsorgen. Nachträgliche Entsorgung von Abfall oder Reinigung von Räumen wird dem Mieter belastet.

Eine Reinigung durch die Schützenstubenwartin ist nach Absprache möglich.

Für Sach- und Personenschäden aller Art haftet der Mieter. **In allen Räumen ist rauchen nicht gestattet.**

6. Benutzungsentschädigung

In der Benutzungsgebühr ist die Benützung des Geschirrs, Mobiliars, Strom- und Wasserbezugskosten enthalten.

Die Benutzungsentschädigung für ein Wochenende beträgt:

- Privatpersonen und auswärtige Vereine	Fr. 300.00
- Dorfvereine und Dorfbehörden	Fr. 150.00
- Mitglieder MSV Rudolfingen und Cholfirst Schützen	Fr. 150.00

Benutzungsentschädigungen Tages- oder Abendveranstaltungen für die Schützenvereine:

- Ganztägiger Anlass	Fr. 75.00
- Halbtägiger Anlass	Fr. 40.00
- Abendveranstaltung (Schiessen, Training, GV, DV, usw.)	Fr. 30.00
- Abendveranstaltung (Sitzungen, Vorstand, OK, usw.)	Fr. 10.00

Weitere Kosten

- Ersatzkosten für Inventargegenstände gemäss Inventarliste	
Zusätzlicher Arbeitsaufwand pro Stunde	Fr. 35.00

9. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jeder Reservation als Vertragsbestandteil beizulegen.

Trüllikon, 24. Januar 2024

Schiessplatzkommission Trüllikon

Der Präsident:
August Dünki

Der Aktuar:
Ernst Waser